

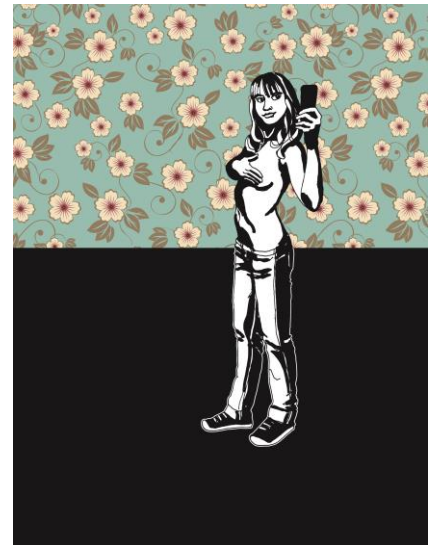
Merkblatt «Sexting»

Worum geht es?

Der Begriff «Sexting» setzt sich aus den beiden englischen Wörtern «sex» und «texting» zusammen. Vor allem Jugendliche tauschen über das Internet oder ein Smartphone intime Fotos oder Videos von sich oder anderen aus.

Bei vielen Minderjährigen wird es als Beweis des Vertrauens oder der Treue angesehen, wenn sich die Partner (auch «Sexter» genannt) gegenseitig Nacktfotos schicken. Oft werden dafür Apps wie Snapchat verwendet, die ihren Nutzern versprechen, die Fotos schon nach wenigen Sekunden wieder vom Gerät zu löschen. Die Bilder werden aber lediglich ausgeblendet und nicht tatsächlich von der Festplatte des Smartphones oder Tablet-PCs entfernt.

«Sexting» sollte man auf keinen Fall mit dem Versand anonym, aber nicht selbst produzierter pornografischer Darstellungen verwechseln. Das ist etwas anderes. Beim «Sexting» riskieren die Jugendlichen im wahrsten Sinne des Wortes stets ihre eigene Haut: Wenn die Beziehung nicht mehr funktioniert, besteht natürlich die Gefahr, dass die Fotos der «Sexter» Monate später aus Wut, Eifersucht oder Enttäuschung an Dritte verschickt werden.



Schicken sich Minderjährige derartige Nachrichten, Videos oder Bilder, dann ist das ohne Frage ihre private Angelegenheit. Bleiben die erotischen Nachrichten tatsächlich bei den beiden Beteiligten, spricht natürlich nichts dagegen. Dennoch ist es wichtig, dass sich alle Beteiligten über die Risiken im Klaren sind. Dazu gehört auch, dass man bei der technischen Übertragung der Fotos die Kontrolle über das Material verliert. Das ungewollte Auftauchen oder Weiterleiten von Nacktfotos hat nicht nur die öffentliche Demütigung der dargestellten Person zur Folge. Wer derartige Fotos ohne Einwilligung verbreitet, verstösst gegen das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und kann zivilrechtlich belangt werden. «Sexter» im Alter von unter 16 Jahren bewegen sich auch dann auf dünnem Eis, wenn beide Personen minderjährig sind. Auch wenn keiner der Beteiligten volljährig ist, kann die Aufbewahrung des Schnappschusses vor Gericht im Extremfall als Kinderpornografie ausgelegt werden. In dem Fall wäre das Motiv sogar strafrechtlich relevant.

Tipps

- Verschickte und erhaltene Nacktfotos sollten sicherheitshalber sofort gelöscht werden.
- Eltern sollten ihren Kindern raten, das eigene Gesicht oder besondere Merkmale wie Muttermale oder Tattoos nicht abzulichten.
- Vor dem Versand sollten unbedingt mehrmals die Handynummer oder E-Mail-Adresse des Empfängers überprüft werden.
- Grundsätzlich haben derartige Bilder nichts auf Geräten zu suchen, die mit dem Internet verbunden sind.

Grundsatz: Die besten Daten sind keine Daten!